



Handelskammer und
Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di Commercio
e Associazione degli
imprenditori dei Grigioni

Chombra da commerzi
ed associaziun dals
patruns del Grischun

Nichtpräferenziieller Warenursprung

Formell gültige Ursprungsnachweise gemäss VUB

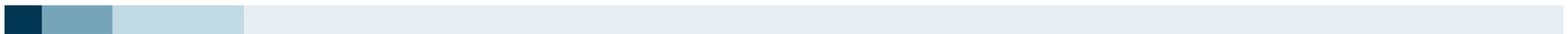


Wirtschaftsstandort mit Lebensqualität. **graubünden**

Allgemeines

Zur Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs bei Handelsgeschäften müssen der Beglaubigungsstelle der zuständigen Handelskammer immer formell gültige Ursprungsnachweise vorgelegt werden. Das schreibt die Verordnung über die Beglaubigung (VUB) und die VUB-WBF vor.

Je nach dem wo die Ware bezogen wurde, können verschiedene Arten von Ursprungsnachweisen eingereicht und von der Beglaubigungsstelle akzeptiert werden. Auch von in der Schweiz gekauften Waren sind formell gültige Erklärungen des Schweizer Lieferanten notwendig. Die nachfolgenden Beispiele geben einen Überblick, aus welchen Dokumenten ein gültiger Ursprungsnachweis besteht und welche Ursprungsnachweise von der Beglaubigungsstelle akzeptiert werden.



Allgemeine Bestimmungen:

- Nachweise müssen ab CHF 2'000.00 pro Position und Ware vorgelegt werden.
- Abschreibungen auf den Nachweisen müssen von den Gesuchstellern vorgenommen werden.
- Falls ein Antrag zur Nachreichung der Ursprungsnachweise beantragt wird, müssen Gesuchsteller vorgängig einen Nachweis für den Warenursprung vorlegen können.



Ursprungsnachweise im Inland für in der Schweiz hergestellte Waren

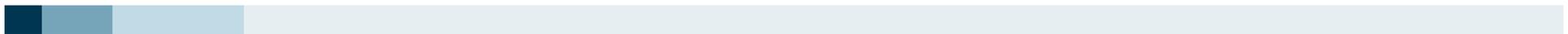
Die Ursprungsdeklaration einer Ware schweizerischen Ursprungs wird in Art. 5 VUB erläutert. Die Ursprungsdeklarationen können von Lieferanten mit Wohnsitz in der Schweiz auf der Handelsrechnung oder einem anderen Handelsdokument angebracht werden. Diese Deklarationen gelten als Vordokument ausschliesslich für Lieferungen im Inland.

Die Ursprungsdeklarationen werden nur angenommen, wenn der Warenhersteller angegeben ist. Falls ein Händler aus Wettbewerbsgründen keine Angaben über den Warenhersteller in der Schweiz machen will, muss eine Inlandbeglaubigung des Ursprungs ausgestellt werden.

Die Ursprungsdeklaration ist in einer Landessprache gemäss Bestimmungen nach Anhang 5 der VUB-WBF auszustellen und zu unterschreiben.

Achtung:

Der Wortlaut muss zwingend dem nachfolgenden Beispiel entsprechen. Änderungen oder Weglassen von Textpassagen haben zur Folge, dass die Ursprungsdeklaration ungültig wird und von der Handelskammer nicht mehr akzeptiert werden kann.



Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB WBF).

- Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt
- Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....

*Weitere Fassungen auf französisch, italienisch und rätoromanisch können bei der HKGR verlangt werden.



Bei gleichbleibenden Bedingungen der Waren bezüglich ihrer Ursprungseigenschaft hat der Hersteller oder Händler in der Schweiz die Möglichkeit, für Schweizer Ursprungsware eine generelle Herstellererklärung (Langzeitlieferantenerklärung) in Briefform abzugeben. Generelle Herstellererklärungen ersetzen die Ursprungsdeklaration im Inland auf einer Rechnung.

Die generelle Herstellererklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Hersteller und Empfänger
- Artikelbezeichnung und Artikelnummer
- Gültigkeitsdauer von max. 2 Jahren
- Verpflichtung des Ausstellers, bei Änderungen bezüglich des nichtpräferenziellen schweizerischen Ursprungs den Schweizer Kunden sofort zu informieren.

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für eine generelle Herstellererklärung (Langzeitlieferantenerklärung):



Diese Erklärung gilt für alle Sendungen, welche zwischen dem und dem geliefert werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.

Artikel Nummer	Warenbeschrieb	Zolltarifnummer
-----------------------	-----------------------	------------------------

.....
-------	-------	-------

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

- Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt
- Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....

- Die generelle Herstellererklärung kann in einem gemeinsamen Dokument für die nichtpräferenziellen und die präferenziellen Ursprungsregeln ausgestellt werden. Es müssen jedoch beide Wortlaute aufgeführt werden.



Ursprungsnachweise im Inland für im Ausland hergestellte Waren

H-K

Für in der Schweiz bezogene Handelswaren mit einem ausländischen Ursprung (Drittland) gilt als Nachweis eine Lieferantenrechnung, welche von der zuständigen Handelskammer beglaubigt wurde.

Die Lieferantenrechnung muss den Inlandbeglaubigungsstempel, das Datum und die Unterschrift der Handelskammer enthalten.



Beispiel eines Inlandbeglaubigungsstempels der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz

Ursprungsnachweise im für im Ausland hergestellte Waren

Der ausländische Ursprung darf nur auf der Grundlage eines nachprüfbaren nichtpräferenziellen oder präferenziellen Ursprungsnachweises oder einer gleichwertigen amtlichen Bescheinigung beglaubigt werden.

Gemäss Art. 8 Abs. 4 der VUB-WBF muss dem Ursprungsnachweis in allen Fällen zusätzlich eine auf die Gesuchstellerin lautende Lieferantenrechnung beigelegt werden.

Ein Vorlegen des Originalursprungsnachweises ist nicht erforderlich, da die Beglaubigungsstellen Kopien akzeptieren können.

Achtung:

Die Beglaubigungsstelle muss eine Verbindung zwischen der zu **exportierenden Ware** (auf der Exportrechnung) und der **eingekauften Ware** (auf der Lieferantenrechnung oder dem Ursprungszeugnis aus dem Ausland) feststellen können.



Ursprungsnachweise im nichtpräferenziellen Warenverkehr

- Beglaubigtes Ursprungszeugnis* oder beglaubigte Lieferantenrechnung einer zuständigen, ausländischen Handelskammer.

Kopie Ursprungszeugnis (CoO)

Kopie Lieferantenrechnung

* das Ursprungszeugnis ist nur in Kombination mit der Lieferantenrechnung ein gültiger Ursprungsnachweis!



Ursprungsnachweise im nichtpräferenziellen Warenverkehr

- (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Warenursprung gemäss Artikel 59-61 Zollkodex der Union (UZK), beglaubigt durch die zuständige Handelskammer oder einer anderen zuständigen Behörde.

Beispiel) Erklärung IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung <small>gemäß Artikel 59-61 Zollkodex der Union (UZK)</small> <small>(Interim certificate of origin (ICO) for non-preferential trade origin (non-preferential trade origin) according to Article 59-61 Code des Douanes de l'Union (CDU))</small>	
Der Unternehmer erklärt, dass die nachstehend bezeichnete Ware(n) ... <small>The undertaker declares that the goods described below, / in multiple copies when the merchandise is/are imported.</small>	
Die Waren sind ... <small>The goods are ...</small>	
Diese Erklärung ist nur gültig für die Waren, die ... <small>This declaration is only valid for the goods ...</small>	
Diese Erklärung ist nur gültig für die Waren, die ... <small>This declaration is only valid for the goods ...</small>	
Der Unternehmer bestätigt sich, ... <small>The undertaker certifies that, ...</small>	
Diese Erklärung kann von der Industri- und Handelskammer (IHK) bescheinigt werden ... <small>This declaration can be certified by the Industrial and Chamber of Commerce (IHK) ...</small>	
Unterschriften: <small>Signature:</small>	Die Bescheinigung der IHK ... <small>The certification of the IHK ...</small>
<small>Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde.</small> <small>The certification is only valid if it is issued by the competent authority.</small>	<small>Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde.</small> <small>The certification is only valid if it is issued by the competent authority.</small>

Kopie (Langzeit-) Erklärung IHK

Ursprungsnachweise im präferenziellen Warenverkehr

- Eine Kopie der Lieferantenrechnung mit einer rechtsgültigen Ursprungserklärung, wenn der ausländische Lieferant über den Status des «Ermächtigten Ausführers» verfügt.



Kopie Lieferantenrechnung



Ursprungsnachweise im präferenziellen Warenverkehr

- Eine Kopie der Lieferantenrechnung mit einer rechtsgültigen Ursprungserklärung sowie eine Kopie der Veranlagungsverfügung Zoll (eVVZ) auf welcher ersichtlich ist, dass die Ware beim Import in die Schweiz präferenziell veranlagt worden ist.



Kopie Lieferantenrechnung



Kopie Veranlagungsverfügung Zoll



Ursprungsnachweise im präferenziellen Warenverkehr

- Eine Kopie der Lieferantenrechnung sowie einer Kopie des Ursprungszeugnisses Form A (APS) oder eine Kopie der Lieferantenrechnung mit Ursprungserklärung (Statement on Origin SoO) für Entwicklungsländer (APS) nach System REX (Registered Exporter).

The image shows two documents side-by-side. On the left is a 'Certificate of Origin' Form A, which is a structured form with multiple sections for data entry, including fields for origin, value, and date. It features a large 'ORIGINAL' stamp in the center. On the right is a 'Kopie Lieferantenrechnung' (copy of a supplier invoice) from 'Muster AG'. The invoice includes details such as the company name, address, invoice number (238887), and a table of items with their respective values and taxes.

Certificate of Origin «Form A»

Kopie Lieferantenrechnung

The exporter ...⁵ (Number of Registered Exporter ...) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁶ preferential origin according to the rules of origin of the Generalised System of Preferences of Switzerland and that the origin criterion met is ...⁷

Statement on Origin (SoO) auf der Lieferantenrechnung für Entwicklungsländer (APS) nach System REX

HK

Weitere Ursprungsnachweise

Weitere durch die Beglaubigungsstelle akzeptierten Ursprungsnachweise im präferenziellen Warenverkehr gem. [Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Ursprungsnachweisen.](#)



Besondere Bestimmungen

Ursprungsangabe auf der Veranlagungsverfügung Zoll (eVVZ)

Ursprungsangabe auf der Veranlagungsverfügung Zoll (eVVZ) Die Ursprungsangabe zum Präferenzvermerk auf der eVVZ bezieht sich lediglich auf das Versendungsland, sagt jedoch nichts über den tatsächlichen Ursprung der Ware aus. Der tatsächliche Warenursprung ist der Lieferantenrechnung entweder beim Artikel oder auf der Ursprungserklärung zu entnehmen.

Offizielle Bezeichnung für die Europäische Union

Für Waren aus der Europäischen Gemeinschaft ist die Abkürzung EG (= Ägypten) und EC (= Ecuador) nicht zulässig. Die offiziellen Bezeichnungen bzw. Abkürzungen nach ISO 3166 ALPHA-2 lauten:

EU (Europäische Union)

CE (European Community, Communauté Européenne, comunione europea).

Achtung:

Die Bezeichnung EU bzw. CE werden von den GCC-Staaten nicht immer akzeptiert, daher empfehlen wir wenn immer möglich das jeweilige EU-Land anzugeben.



Kontakt

HK

Setzen Sie sich in Verbindung

Die Mitarbeitenden der HKGR stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.



+41 81 501 40 10



export@hkgr.ch

Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden
Haus der Wirtschaft
Hinterm Bach 40
7000 Chur

